

VORANMELDUNG DER KAE UND ÜBERPRÜFUNG DER ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Art. 36 AVIG; Art. 58 - 60 AVIV

FORM UND INHALT DER VORANMELDUNG

- G1** Der Arbeitgeber muss die Kurzarbeit mit dem Formular 716.300 «Vor Anmeldung von Kurzarbeit» bei der kantonalen Amtsstelle voranmelden.
- Hat der Arbeitgeber die Kurzarbeit in Briefform oder per E-Mail gemeldet, gilt die Voranmeldefrist als gewahrt. Die kantonale Amtsstelle hat ihn aber unter Fristansetzung und unter Hinweis auf die Versäumnisfolgen aufzufordern, das vorgeschriebene Formular nachzureichen (G6 ff.).
- G2** Zuständig für die Behandlung der Voranmeldung ist die kantonale Amtsstelle des Kantons, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet.
- G3** Wird KAE für einzelne Betriebsabteilungen geltend gemacht, muss für jede Abteilung eine separate Voranmeldung eingereicht werden.
- G4** Der Betrieb muss die Notwendigkeit der Kurzarbeit begründen und glaubhaft machen, dass die von der kantonalen Amtsstelle zu prüfenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Zu diesem Zweck hat er alle im Voranmeldeformular gestellten Fragen zu beantworten (Art. 28 ATSG).
- G5** Bei unvollständigen Angaben oder Unterlagen setzt die kantonale Amtsstelle dem Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Ergänzung und macht auf die Rechtsfolgen aufmerksam. Dabei muss sie dem Arbeitgeber mitteilen, welche Angaben und Unterlagen beizubringen sind. Kommt der Arbeitgeber seinen Auskunft- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so hat die kantonale Amtsstelle auf Grund der Akten zu verfügen oder wenn aufgrund der fehlenden Angaben oder Unterlagen ein Entscheid nicht möglich ist, Nichteintreten zu beschliessen (Art. 40 und 43 ATSG).

VORANMELDEFRIST

- G6** Die Voranmeldung von Kurzarbeit muss bei der kantonalen Amtsstelle grundsätzlich mindestens 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit eingereicht werden. Die Frist ist eingehalten, wenn die Voranmeldung am 10. Tag vor Beginn der Kurzarbeit der Post übergeben worden ist (Art. 29 ATSG).

Die Anmeldefrist für Kurzarbeit beträgt ausnahmsweise 3 Tage, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass die Kurzarbeit wegen plötzlich eingetretener nicht voraussehbarer Umstände eingeführt werden muss; z. B. infolge Annullierung eines Grossauftrags oder Eintretens eines Elementarschadenereignisses.

Hängt die Arbeitsmöglichkeit in einem Betrieb vom täglichen Auftragseingang ab und ist es nicht möglich, auf Lager zu arbeiten, so kann Kurzarbeit bis unmittelbar vor ihrem Beginn, allenfalls auch telefonisch, angemeldet werden. Eine telefonische Meldung muss der Arbeitgeber unverzüglich schriftlich bestätigen.

Zu beachten ist die anders geregelte Anmeldefrist bei den wetterbedingten Kundenausfällen (C 15 ff.).

- G7** Bei der Voranmeldefrist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Erfolgt die Voranmeldung verspätet, wird der Arbeitsausfall erst nach Ablauf der Voranmeldefrist anrechenbar. Die kantonale Amtsstelle erhebt entsprechend einen teilweisen Einspruch gegen die Auszahlung von KAE.

⇒ Beispiel

Ein Betrieb übergibt die Voranmeldung mit dem Ersuchen um KAE ab 1.4. am 27.3. der Post. Die Voranmeldefrist von 10 Tagen läuft bis am 5.4. Die Kurzarbeit kann erst ab 6.4. bewilligt werden.

- G8** Verwirkungsfristen können nur dann wiederhergestellt werden, wenn der Arbeitgeber durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln. Dies kann unter gewissen Voraussetzungen dann der Fall sein, wenn eine plötzliche schwere Erkrankung oder eine unfallbedingte Handlungsunfähigkeit der einzigen handlungsbevollmächtigten Person eine rechtzeitige Voranmeldung verunmöglicht hat. Aus der Rechtsunkenntnis kann jedoch niemand Vorteile ableiten. Das Begehren um Wiederherstellung ist binnen 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses mit entsprechender Begründung und Beweismitteln zu stellen und gleichzeitig die Voranmeldung nachzuholen (Art. 41 ATSG). ↓

DAUER DER BEWILLIGUNG

- G9** Der permanente konjunkturelle und strukturelle Wandel unserer Wirtschaft machen eine regelmässige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die kantonale Amtsstelle notwendig. Die kantonale Amtsstelle darf deshalb Kurzarbeit jeweils höchstens für 3 Monate bewilligen.

→ G8 geändert im Juli 2017

AUSMASS DER KURZARBEIT

- G10** Der Arbeitgeber muss in der Voranmeldung u.a. den voraussichtlichen prozentualen Arbeitsausfall angeben. Aufgrund wirtschaftlicher Veränderungen kann es vorkommen, dass das Ausmass der Kurzarbeit effektiv höher oder tiefer ausfällt.

Sofern die kantonale Amtsstelle in ihrem Entscheid den anrechenbaren Arbeitsausfall nicht auf einen maximalen Prozentsatz beschränkt, hat die Arbeitslosenkasse die geltend gemachte KAE auszubezahlen, unabhängig davon, ob der in der Folge effektiv geltend gemachte Arbeitsausfall von der Voranmeldung abweicht.

Beschränkt die kantonale Amtsstelle in ihrem Entscheid den anrechenbaren Arbeitsausfall auf einen bestimmten Prozentsatz, was sich z. B. im Einzelfall bei wiederholter Voranmeldung rechtfertigen kann, darf die Arbeitslosenkasse darüber liegende Arbeitsausfälle nicht entschädigen.

KASSENWAHL UND KASSENWECHSEL

- G11** Der Arbeitgeber kann für jede Betriebsabteilung eine Arbeitslosenkasse wählen.

Sobald die vom Arbeitgeber bezeichnete Arbeitslosenkasse die erste Zahlung entrichtet hat, kann die Arbeitslosenkasse während der 2-jährigen Rahmenfrist grundsätzlich nicht mehr gewechselt werden.

Die 2-jährige Rahmenfrist wird sowohl durch eine KAE- als auch durch eine SWE-Zahlung begründet. In dieser Rahmenfrist können KAE und SWE abgerechnet werden.

- G12** Ein Kassenwechsel während einer laufenden Rahmenfrist ist möglich, wenn die Arbeitslosenkasse den Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers wegen Unzuständigkeit zurückweist oder der Betrieb nicht mehr im örtlichen oder sachlichen Tätigkeitsbereich der bisherigen Arbeitslosenkasse liegt.

- G13** Das SECO kann einen Kassenwechsel auf Antrag des Arbeitgebers bewilligen, wenn dieser nachweist, dass die bisherige Arbeitslosenkasse nicht in der Lage ist, den Entschädigungsanspruch ordnungsgemäss abzuwickeln, oder dass sie bei der Erledigung eines früheren Entschädigungsfalles schwerwiegende Fehler begangen hat.

- G14** Die bisherige liefert der neuen Arbeitslosenkasse auf deren Aufforderung hin alle notwendigen Angaben für die weitere Ausrichtung der KAE.

ENTSCHEID DER KANTONALEN AMTSSTELLE

G15 Einige von der kantonalen Amtsstelle zu prüfende Anspruchsvoraussetzungen sind offen formuliert. Bei diesen muss sie keine weiteren Abklärungen vornehmen, sondern darf rechtsprechungsgemäss von der Vermutung der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung auszugehen, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte zum gegenteiligen Schluss führen ⇒ offene Prüfung.

Bei den übrigen Anspruchsvoraussetzungen hat hingegen eine eingehende Prüfung zu erfolgen ⇒ eingehende Prüfung.

G16 Die kantonale Amtsstelle hat abschliessend die folgenden betriebsbezogenen Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen:

- Ist der Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend und darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können (Art. 31 Abs. 1 Bst. d AVIG)?

Es ist von der Vermutung auszugehen, dass der Arbeitsausfall vorübergehend ist, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte zum gegenteiligen Schluss führen ⇒ offene Prüfung.

- Ist der Arbeitsausfall auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar (Art. 32 Abs. 1 Bst. a AVIG)?

Der weit auszulegende Begriff des wirtschaftlichen Grundes erfasst sowohl konjunkturelle als auch strukturelle Gründe. Die Verneinung des Anspruchs wegen Vermeidbarkeit des Arbeitsausfalls muss sich auf hinreichend konkrete Gründe stützen und die geeigneten Massnahmen nennen, welche der Arbeitgeber zu ergreifen versäumt hat. Es ist von der Vermutung auszugehen, dass der Arbeitsausfall wirtschaftlich bedingt und unvermeidbar ist ⇒ offene Prüfung.

- Ist der Arbeitsausfall auf eine behördliche Massnahme oder auf andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände oder auf wetterbedingte Kundenausfälle zurückzuführen (Art. 32 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 51 und 51a AVIV)?

Diese Arbeitsausfälle müssen ausserordentlich sein, d.h. über das normale Betriebsrisiko hinausgehen und dürfen nicht branchen-, berufs- oder betriebsüblich sein ⇒ eingehende Prüfung.

- Kann die beantragte Betriebsabteilung anerkannt werden (Art. 32 Abs. 4 AVIG i.V.m. Art. 52 AVIV)?

Es ist auf die tatsächlichen organisatorischen Verhältnisse im Einzelfall abzustellen ⇒ eingehende Prüfung.

- Gehört der auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführende Arbeitsausfall zum normalen Betriebsrisiko oder ist er branchen-, berufs- oder betriebsüblich (Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b AVIG)?

Die Anspruchsvoraussetzungen des normalen Betriebsrisikos bzw. der Branchen-, Berufs- oder Betriebsüblichkeit hat die kantonale Amtsstelle eingehend, d.h. in jedem Einzelfall aufgrund der besonderen betrieblichen Verhältnisse zu beurteilen ⇒ eingehende Prüfung.

- Wird der Arbeitsausfall durch eine kollektive Arbeitsstreitigkeit im Betrieb verursacht (Art. 33 Abs. 1 Bst. f AVIG)? ⇒ eingehende Prüfung

- Wird der Arbeitsausfall durch saisonale Beschäftigungsschwankungen verursacht (Art. 33 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 54a AVIV)?

Die kantonale Amtsstelle prüft, ob im Zeitraum für den der Betrieb KAE voranmeldet, in der betreffenden Branche saisonale Beschäftigungsschwankungen üblich sind. Wenn ja, bringt sie im Kurzarbeitsentscheid einen entsprechenden Vorbehalt an ⇒ eingehende Prüfung.

- Ist die Anmeldefrist für die Voranmeldung von Kurzarbeit rechtzeitig erfolgt (Art. 36 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 58 AVIV)?

Bei der Voranmeldefrist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Wird die Voranmeldung verspätet eingereicht, wird der Arbeitsausfall erst nach Ablauf der Voranmeldefrist anrechenbar ⇒ eingehende Prüfung.

- G17** Hält die kantonale Amtsstelle eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt, erhebt sie durch Verfügung vollumfänglich oder teilweise Einspruch gegen die Auszahlung von KAE. Auch wenn kein Einspruch erhoben wird, hat der Entscheid in Form einer Verfügung zu erfolgen.

Die kantonale Amtsstelle muss die Verfügung dem Arbeitgeber und dem SECO unter Beilage der Gesuchsunterlagen eröffnen (Art. 128a AVIV). Die Ablage im DMS-Posteingang gilt als Eröffnung.

- G18** Die kantonale Amtsstelle hat der Arbeitslosenkasse eine Kopie ihres Entscheides zuzustellen. Die Arbeitslosenkasse überprüft alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen und die rechnerischen Vorgänge. Dabei handelt es sich in erster Linie um die personenbezogenen Anspruchsvoraussetzungen, welche für die Auszahlung von KAE erfüllt sein müssen (J1 ff.).

- G19** Gegen den Entscheid der kantonalen Amtsstelle können der Arbeitgeber und das SECO innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben. Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet. Gegen den Einspracheentscheid können der Arbeitgeber und das SECO beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erheben (Art. 34, 52 und 56 ATSG).

- G20** Falls die Arbeitslosenkasse feststellt, dass die von der kantonalen Amtsstelle zu prüfenden Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, richtet sie keine KAE aus und unterbreitet die Akten zur erneuten Überprüfung der kantonalen Amtsstelle.

- G21** Erhebt die kantonale Amtsstelle Einspruch gegen die Auszahlung von KAE oder fällt sie in der Folge einen negativen Einspracheentscheid, hat sie sowohl auf der Verfügung als auch im Einspracheentscheid den Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass trotz des hängigen Rechtsmittelverfahrens der Arbeitgeber die KAE innert dreier Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode bei der zuständigen Arbeitslosenkasse geltend machen muss, ansonsten - unabhängig vom Ausgang des Rechtsmittelverfahrens - der Anspruch auf KAE verwirkt ist.